

AGZ e.V. · Martinusstraße 30 · 41849 Wassenberg

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie
Referat VI B 2 – Dr. Tettenborn
Scharnhorststraße 34 – 37

11015 Berlin

per E-Mail buero-vib2@bmwi.bund.de vorab

Martinusstraße 30
41849 Wassenberg-Steinkirchen

Telefon

02432-939009 (privat)

02461-615306 (Dienst)

02432-939008 (Fax)

dc5jq@agz-ev.de

<http://www.agz-ev.de/>

30. Mai 2006

Stellungnahme zur Novellierung der Amateurfunkverordnung

Bezug: BMWi-Entwurf mit Stand vom 13.04.2006

Sehr geehrter Herr Dr. Tettenborn,

die Mitglieder der AGZ e.V. begrüßen in großer Mehrheit die vorgesehenen Änderungen der Amateurfunkverordnung (AFuV). Wir werten die geplante Umsetzung des uns zugegangenen Entwurfs vom 13. April als einen wichtigen Schritt, der sowohl der Sicherung der langfristigen Existenz des Amateurfunkdienstes, als auch der angestrebten europäischen Harmonisierung dient.

Die Steigerung der Attraktivität der so genannten Einsteigerklasse E war lange überfällig. Zu gering ist bisher die Abgrenzung vom Jedermann- bzw. CB-Funk, der auf 27 MHz sowohl europaweite Kontakte pflegen, als auch dieselben 10 Watt EIRP nicht nur nutzen, sondern mit einer Standortbescheinigung sogar mittels Richtantennen überschreiten darf – beides im Gegensatz zur heutigen Amateurfunkklasse E. Wir erkennen mit Genugtuung an, dass diese Genehmigungsklasse nun eines der wesentlichen Ziele des Amateurfunkdienstes – nämlich die Völkerverständigung – erstmals wirklich umsetzen kann. Wir halten es zudem für richtig, dass auch Einsteiger bereits mit Fragen der Technik und des Ausbreitungsverhaltens von Kurzwellenfrequenzen konfrontiert werden – spielt doch gerade dieser Bereich eine zunehmend wichtige Rolle in nationalen Notfunkkonzepten, was robuste IP-basierte digitale Übertragungslinien anbelangt. Die Kurzwelle ist ein wesentlicher Teil des Amateurfunks.

Die beiden Klassen fortan gemeinsame Prüfung in Betrieb und Vorschriften ist eine konsequente Berücksichtigung der Tatsache, dass alle Funkamateure – gleich welcher Klasse – Frequenzen gemeinsam benutzen und miteinander reden. Folgerichtig müssen auch alle Akteure die einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und die Betriebstechnik im Umgang miteinander gleich gut kennen und beherrschen. Die upgradefähige Technikprüfung ist eine alte Position der AGZ: Sie ist eine (fast) konsequente Umsetzung unserer Auffassung, dass eine sachlogisch nachvollzieh- und begründbare Zeugnisclasseneinteilung lediglich die zugestandene Senderausgangsleistung gemäß den nachgewiesenen technischen Kenntnissen gestalten soll.

Vereinzelt kam auch aus unseren Reihen die Kritik, dass die vorgesehene Senderausgangsleistung von 75 Watt PEP zu hoch sei. Der Abstand zu Genehmigungs-klasse A sei zu gering, dies vor allem in Anbetracht der Tatsache, dass die Regelungen der BEMFV meist sowieso nicht mehr zulassen. Da dies in der AGZ eine Minderheitenposition ist, können wir einer Reduzierung dieses Wertes nur zustimmen, wenn im Gegenzug der Genehmigungs-klasse E alle Kurzwellenbänder zugesprochen werden. Eine sachgerechte Begründung für den Vorenthalt der Frequenzen bei 7, 10, 14 und 18 MHz können wir – auch aus dem der zukünftigen Prüfung inhaltlich zugrunde liegenden ERC-Report 32 – nämlich nicht erkennen und müssen die Entscheidung als eine rein politisch motivierte werten, die Gebrauch vom seitens unserer Rechtsordnung eingeräumten Ermessensspielraum macht.

Bei der konkreten Wahl der maximalen Senderausgangsleistung sollte man allerdings nicht erneut eine breite Illegalität vorprogrammieren und sich an den auf dem international geprägten Markt erhältlichen Amateurfunktransceivern orientieren: Die verfügbaren Geräte sollen vom Einsteiger auch legal betrieben werden können. Unter diesem Gesichtspunkt stand die bisherige Regelung von maximal 10 Watt EIRP unter scharfer Kritik. Der von Ihrem Hause auf den meisten Frequenzbändern vorgesehene Wert von 75 Watt Senderausgangsleistung erfüllt dieses Ziel weitgehend.

Lange überfällig war ebenfalls die Entscheidung, Frequenzen bei 50 MHz für alle Funkamateure mit Genehmigungs-klasse A ohne Sondergenehmigungsvorbehalt zu öffnen. Die AGZ e.V. stellt in diesem Zusammenhang erfreut fest, dass Ihr Haus wesentliche Argumente unserer Initiative vom 9. Februar 2003 in seine Begründung übernommen hat: das ohne bekannt gewordene Störungen erfolgreich verlaufene mehr als 16-jährige Pilotprojekt und die Tatsache, dass das Störpotenzial auf deutschem Gebiet aufgrund der Physik der ionosphärischen Wellenausbreitung durch ausländische Amateurfunkstellen dominiert wird.

Die Begründung zur Novellierung der AFuV und Anlage 1 derselben enthalten einen Widerspruch hinsichtlich der bei 50 MHz erlaubten Bandbreite (7 kHz ./ 2,7 kHz). Bei einem fast einem Megahertz breiten Band erachten wir – wie bei 28 MHz – den Wert von 7 kHz als angemessen, zum Beispiel, um mit digitalen Protokollen experimentieren zu können, die einen SSB-Kanal in der Breite überschreiten.

Im Sinne einer weitgehenden wissenschaftlichen Experimentierfreiheit erwarten wir, dass seitens der Bundesnetzagentur nicht, wie in Fußnote 5 zu Anlage 1 AFuV-Entwurf erlaubt, im Rahmen von "zusätzlichen allgemeinen Auflagen" in die Verwendung von – ansonsten nicht explizit regulierten – Sende- bzw. Modulationsarten eingegriffen wird. Effiziente digitale Modi – wie PSK31, Olivia, Pactor bis Level 3 und WSJT – sollten gerade deshalb um so mehr verfügbar sein, weil die zugestandene effektive Strahlungsleistung weiterhin lediglich 25 Watt betragen soll und die Verbindungsreichweite bzw. die Qualität einer Übertragungsstrecke nur so gesteigert werden kann. Wir weisen noch einmal darauf hin, dass 25 Watt ERP im europäischen und weltweiten Vergleich extrem gering angesetzt ist, siehe unser 50-MHz-Statement vom 09.02.2003. Mittelfristig streben wir hier eine spürbare Erhöhung zumindest auf Basis der Senderausgangsleistung an. Wir bitten Ihr Haus, dieses Ziel bei der nächsten Novellierung der Frequenzbereichszuweisungsplanverordnung umzusetzen.

Die Erweiterung des 7-MHz-Bandes um weitere 100 kHz ist schließlich eine konsequente Angleichung an Regulierungen, die im europäischen Ausland bereits in großem Umfang gemäß CEPT-Empfehlung ECC (05)05 vollzogen wurden. Die Absenkung der Senderleistung im zunächst sekundär neu zugewiesenen Bereich 7100 bis 7200 kHz erachten wir dabei als effiziente und akzeptable Maßnahme zum Schutz des bis zum Jahre 2009 noch bevorrechtigten Primärnutzer Rundfunkdienst.

Es bleibt uns noch, unseren Dank auszusprechen und darum zu bitten, die vorgesehene Novellierung der Amateurfunkverordnung möglichst bald in Kraft zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen,

Dr. Ralph P. Schorn
AGZ e.V.